

Corona-Krise & Kita-Schließungen – Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen

Liebe Kita-Leitungen,
die Corona-Krise und die damit verbundenen Kita-Schließungen haben uns alle ganz schön aus der Bahn geworfen. Die Situation verunsichert nicht nur Sie und Ihre Mitarbeiterinnen, sondern auch Eltern und Kinder, aber auch Träger. Eine solche Situation hat es einfach noch nicht gegeben, und keiner weiß so richtig, wie er damit umgehen soll. Das ist auch tatsächlich nicht einfach, weder emotional noch rechtlich. Denn die Corona-Krise und die damit verbundenen Kita-Schließungen werfen eine Vielzahl von Fragen auf. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier gern beantworten. Ich hoffe, dass hilft Ihnen, gut und sicher durch diese schwierige Zeit zu kommen.

Bleiben Sie gesund!

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Frage: „Können wir damit rechnen, dass die Kitas tatsächlich am 20.04.2020 wieder regulär öffnen können? Wer entscheidet das und wann?“

Antwort: Diese Frage, die uns alle, Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger, derzeit beschäftigt, kann ich Ihnen leider nicht verbindlich beantworten.

Die Entscheidung, ob Kitas und Schulen nach Ostern tatsächlich wieder öffnen, ist wohl davon abhängig, wie sich die Ansteckungszahlen entwickeln.

Die Kanzlerin wird sich wohl in der Woche nach Ostern erneut per Telefonkonferenz mit den Ministerpräsidenten der Länder „kurzschließen“ und die Situation neu bewerten. Dann wird wohl auch eine Entscheidung getroffen, wie es mit den Kontaktbeschränkungen und den Kita-Schließungen weitergeht.

Die Entscheidung liegt aber letztlich bei den einzelnen Bundesländern. Bleibt zu hoffen, dass man eine bundesweit einheitliche Regelung findet.

Frage: „Wer darf die Notbetreuung besuchen? Wer entscheidet, ob wir ein Kind betreuen müssen oder nicht?“

Antwort: Ziel der Kita-Schließungen war es ja, die Kontakte in der Bevölkerung möglichst weit einzuschränken, um so die Infektionsketten mit dem Coronavirus zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund sollen möglichst wenige Kinder die Notbetreuung besuchen. Das Betreuungsangebot im Rahmen der Notbetreuung richtet sich daher in erster Linie an Eltern, die in sogenannten „systemrelevanten“ Beru-



fen arbeiten. Wer „systemrelevant“ ist und ob beide Eltern oder nur ein Elternteil in einem solchen Beruf arbeiten muss, ob ein Nachweis vom Arbeitgeber erbracht werden muss oder ob Sie den Angaben der Eltern vertrauen dürfen, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Sie müssen sich also an den Vorgaben Ihres Bundeslandes orientieren, wenn es darum geht zu entscheiden, wer an der Notbetreuung teilnehmen darf und wer nicht. Weiter dürfen Kinder von Alleinerziehenden an der Notbetreuung teilnehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist immer, dass es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, wobei Oma und Opa keine Option sind.

Die Entscheidung, wer an der Notbetreuung teilnehmen darf und wer nicht, entscheidet die Kita-Leitung. Bei Streitigkeiten mit Eltern kann aber auch der Träger bzw. das Jugendamt vermitteln.

In NRW dürfen seit dem 03.04.2020 auch solche Kinder in die Notbetreuung kommen, bei denen im häuslichen Umfeld eine Kindeswohlgefährdung befürchtet wird. In diesen Fällen entscheiden nicht Sie als Kita-Leitung, sondern die örtlichen Jugendämter, welches Kind die Notbetreuung besuchen darf.

Frage: „Welche Sicherheitsvorkehrungen sind für die Notbetreuung zu treffen?“

Antwort: Wichtig ist, dass Sie in der Notbetreuung besonders auf Hygiene und die Arbeit in Kleingruppen achten. Die meisten Bundesländer empfehlen eine Gruppengröße von 5 Kindern. Außerdem sollten Sie besonders auf Handhygiene, also auf das regelmäßige Waschen und Desinfizieren der Hände, und auf Nies- und Hustenetikette achten. Nicht nur bei sich, sondern auch bei den Kindern. Halten Sie außerdem Abstand zu Kollegen und Eltern: mindestens 1 ½, besser 2 m. Bei den Kindern ist das natürlich nicht möglich.

Frage: „Müssen wir bei der Betreuung Mundschutz tragen?“

Antwort: Nein. Das müssen Sie nach dem derzeitigen Stand wohl nicht. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt zwar inzwi-

schen das Tragen von Schutzmasken in allen Pflegeeinrichtungen, für Kitas aber – bisher – nicht.

Sie dürfen aber, wenn Sie sich damit besser fühlen, eine Maske tragen. Sie sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass ein Mundschutz nicht sicher vor Infektionen schützt und – auch wenn Sie einen tragen – die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften eingehalten werden müssen.

Das Tragen eines Mundschutzes wird die Kinder vielleicht verunsichern. Das sollten Sie bei Ihren Überlegungen berücksichtigen. Ein Kompromiss wäre vielleicht, dass Sie bei Kontakt mit den Eltern und z. B. Lieferanten den Mundschutz tragen, bei den Kindern aber nicht.

Frage: „*Stimmt es, dass Kinder mit Erkältungssymptomen nicht an der Notbetreuung teilnehmen dürfen, und wo ist das geregelt?*“

Antwort: Ja. Das stimmt. Das Tückische an diesem Virus ist, dass Kinder – und auch Erwachsene – keine oder nur leichte Erkältungssymptome zeigen und trotzdem hoch ansteckend sind. Daher dürfen Kinder mit Symptomen eines Infektes der oberen Atemwege die Notbetreuung nicht besuchen. Das heißt konkret: Kinder mit Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber, aber auch Durchfall (kann auch ein Symptom einer Infektion mit Corona sein) müssen zu Hause bleiben. Geregelt ist das in den Allgemeinverfügungen der einzelnen Bundesländer zu den Kita- und Schulschließungen und in den Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen hierzu.

Kontrollieren Sie daher jeden Morgen, ob die Kinder, die bei Ihnen abgegeben werden, tatsächlich gesund sind. Ansonsten geben Sie sie den Eltern wieder mit.

Frage: „*Können wir uns mit anderen Kitas mit der Notbetreuung zusammentun und bei der Betreuung abwechseln?*“

Antwort: Nein. Das geht nicht. Ziel der Kita-Schließungen ist es, die Kontakte möglichst einzuschränken. Wenn Sie sich aber mit mehreren Kitas zu einer Notbetreuungsgruppe zusammenschließen, schaffen Sie neue Kontaktnetze und befeuern so – unter Umständen – sogar die Ausbreitung des Virus.

Jede Kita muss daher für sich eine Notbetreuung anbieten, auch wenn das vielleicht lästig ist, weil man an manchen Tagen nur einzelne Kinder betreuen muss.

Frage: „*Ich gehöre zu einer vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppe. Darf ich deshalb zu Hause bleiben?*“

Antwort: Nein. So einfach ist das leider nicht. Menschen, die einer laut Robert-Koch-Institut durch das Coronavirus besonders gefährdeten Gruppe angehören, sollen nicht in der Notbetreuung eingesetzt werden. Das heißt aber nicht, dass Mitarbeiterinnen, die z. B. unter hohem Blutdruck leiden, einfach zu Hause bleiben dürfen. Sie müssen das mit Ihnen als Leitung besprechen.

Es gibt Einrichtungen, in denen auch die Mitarbeiterinnen, die nicht in der Notbetreuung arbeiten, in die Kita kommen müssen, um z. B. Vorbereitungsarbeiten durchzu-

führen. Das können Sie durchaus auch von pädagogischen Fachkräften erwarten, die zu einer Risikogruppe gehören. Wichtig ist, dass Sie der Kollegin einen Raum zuweisen, wo sie möglichst ohne Kontakt zu anderen ihre Aufgaben erledigen kann. Sie können aber auch gemeinsam mit der Mitarbeiterin überlegen, ob diese ihre Aufgaben zu Hause erledigen kann.

Frage: „*Wir haben keine Notbetreuung in unserer Kita. Können wir dann alle zu Hause bleiben und von zu Hause aus arbeiten?*“

Antwort: Das geht schon. Einen Anspruch auf „Homeoffice“ haben Sie allerdings nicht. Dies setzt eine Einigung zwischen Ihrem Team und dem Träger voraus.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- Ihr Träger damit einverstanden ist,
- Sie und die Mitarbeiterinnen damit einverstanden sind,
- Sie den Mitarbeiterinnen Aufgaben und die notwendigen Arbeitsmaterialien mit nach Hause geben können,
- Ihre Mitarbeiterinnen zu Hause einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung haben,
- die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

Frage: „*Unser Träger hat uns in der Corona-Krise von der Arbeit freigestellt. Bekommen wir trotzdem unser Gehalt weiter?*“

Antwort: Ja. Sie bekommen Ihr Gehalt weiter. Hintergrund: Die Einrichtungen sind aufgrund einer behördlichen Verfügung geschlossen. Das ist aber weder Ihre Schuld noch Ihr Problem. Denn Sie sind bereit zu arbeiten. Das unternehmerische Risiko, dass Ihr Träger diese Arbeit nicht abrufen kann, liegt bei diesem. Das heißt: Wenn Ihr Träger Sie von der Arbeit freistellt, müssen Sie, bis Sie etwas Gegenteiliges hören, nicht zur Arbeit kommen, bekommen aber trotzdem Ihr Gehalt weiter.

Frage: „*Müssen wir im Rahmen einer Freistellung Überstunden abbauen?*“

Antwort: Ja. Ihr Träger kann anordnen, dass Sie im Rahmen einer Freistellung zunächst einmal Überstunden abbauen. Denn den Abbau von Überstunden kann der Träger einseitig anweisen.

Frage: „*Kann unser Träger während der Corona-bedingten Kita-Schließungen Zwangsurlaub anordnen?*“

Antwort: Das geht so ohne Weiteres nicht. Denn grundsätzlich muss sich der Träger bei der Urlaubsgewährung an den Vorstellungen der Mitarbeiter ausrichten. „Betriebsferien“ kann er nur im begrenzten Umfang anordnen. Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen müssen mindestens 2/5 des Jahresurlaub zur freien Verfügung bleiben. Da die Urlaubsplanung für dieses Jahr in den meisten Einrichtungen bereits seit längerem abgeschlossen ist und die Urlaubsanträge bereits genehmigt sind, kann der Träger in der Corona-Krise nur begrenzt Zwangsurlaub anordnen – wenn überhaupt.